

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RB250027-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
lic. iur. N. Jeker und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann
sowie Gerichtsschreiberin MLaw I. Aeberhard

Beschluss und Urteil vom 28. Januar 2026

in Sachen

A. _____,

Kläger und Beschwerdeführer

gegen

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Zürich

sowie

B. _____,

Verfahrensbeteiligter

betreffend **Persönlichkeitsverletzung (unentgeltliche Rechtspflege)**

Beschwerde gegen einen Beschluss des Bezirksamtes Zürich,

1. Abteilung, vom 10. September 2025 (CG250066-L)

Erwägungen:

1. Mit Eingabe vom 22. August 2025 macht der Kläger unter Beilage der Klagebewilligung des Friedensrichteramts Stadt Zürich, Kreise ... und ..., eine Klage betreffend Persönlichkeitsverletzung (Urk. 1 f.), wobei er folgende Rechtsbegehren stellte (Urk. 2 S. 3):

- „1. Es sei festzustellen, dass ein Darlehen von Frau C. _____ an den Kläger **nicht besteht**.
2. Es sei festzustellen, dass **keine Veruntreuung** durch den Kläger gegenüber der D. _____ GmbH vorliegt.
3. Es sei festzustellen, dass der Betrag von CHF 20'000 als **Investition in die D. _____ GmbH** und nicht als Darlehen geleistet wurde.
4. Es sei festzustellen, dass der Beklagte gegen das **Zürcher Anwaltsgesetz (AnwG ZH)** verstossen hat.
5. Es sei festzustellen, dass der Beklagte seine Behauptungen in Strafanzeige und Klage **nicht wahrheitsgemäss substantiiert** hat.
6. Es sei festzustellen, dass der Kläger den Wohnungsschlüssel (Wohnung E. _____ ..., Zürich) **nicht erhalten hat**.
7. Dem Beklagten sei zu verbieten zu behaupten, dass der Kläger ein Darlehen erhalten, Gelder veruntreut oder CHF 20'000 privat verwendet habe.
8. Dem Kläger soll die unentgeltliche Rechtspflege sowohl für das Verfahren vor dem Friedensrichter als auch für die Hauptverhandlung bewilligt werden.
9. Der Beklagte sei zu verpflichten, dem Kläger eine **Genugtuung und Schadenersatz gemäss Art. 49 OR** zu bezahlen, mindestens CHF 30'000.
10. Kosten- und Entschädigungsfolgen seien dem Beklagten aufzuerlegen.“

Die Vorinstanz trat mit Beschluss vom 10. September 2025 auf Rechtsbegehren Ziffer 1 bis 7 nicht ein, wies das Gesuch des Klägers um unentgeltliche Rechtspflege ab, auferlegte die Entscheidegebühr für den Teilentscheid von Fr. 1'000.– dem Kläger und setzte ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 2'000.– an (Urk. 7 Dispositiv-Ziffern 1 bis 5 = Urk. 12 Dispositiv-Ziffern 1 bis 3).

Dagegen erhob der Kläger mit Eingabe vom 25. September 2025 rechtzeitig Berufung und Beschwerde (vgl. Art. 311 Abs. 1 und Art. 321 Abs. 2 ZPO; Urk. 10/1), mit folgenden Rechtsbegehren (Urk. 11 S. 6):

- „1. [Berufungsantrag]
2. Die Abweisung der unentgeltlichen Rechtspflege sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, inklusive Bestellung eines Rechtsanwalts (z.B. RA X. _____) als Rechtsvertreter.
3. Eventualiter sei das Verfahren an die Vorinstanz zur neuen Entscheidung zurückzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beschwerdegegners.“

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet lediglich die Beschwerde des Klägers. Seine Berufung gegen den Nichteintretensentscheid auf die Rechtsbegehren 1 bis 7 wird im Verfahren mit der Geschäfts-Nr. LB250052-O beurteilt.

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–10). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – als offensichtlich unbegründet erweist, erübrigen sich weitere Prozesshandlungen (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Unerlässlich ist, dass in der Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingegangen wird. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Standpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als fehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen. In wörtlichen Wiederholungen der früheren Eingaben kann von vornherein keine genügende Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid erblickt werden. Die Begründung hat in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO); der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGer 4A_498/2021 vom

21. Dezember 2021 E. 2.1 m.w.H.; BGer 5A_563/2021 vom 18. Oktober 2021 E. 2.3 m.w.H). Erfüllt die Beschwerde grundlegende Inhaltsanforderungen nicht, fehlt es an einer Eintretensvoraussetzung und die Rechtsmittelinstanz hat darauf nicht einzutreten. Inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist nicht zulässig (BGer 5D_215/2015 vom 16. März 2016 E. 3.1 m.w.H.). Diese formellen Anforderungen an eine Rechtsmittelbegründung gelten grundsätzlich auch bei Laieneingaben (vgl. BGer 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.4; BGer 5A_82/2013 vom 18. März 2013 E. 3.3.3).

3.1. Die Vorinstanz erwog, wer Schadenersatz beanspruche, habe den Schaden grundsätzlich zu beweisen (Art. 42 Abs. 1 OR). Die geschädigte Partei solle nicht ohne nähere Angaben Schadenersatz in beliebiger Höhe fordern können. Vielmehr habe sie alle Umstände, die für den Eintritt eines Schadens sprechen und dessen Abschätzung erlauben oder erleichtern würden, soweit zumutbar zu behaupten und zu beweisen. Die Höhe einer Genugtuung hänge von der Schwere der Verletzung ab (Art. 49 Abs. 1 OR); sie solle eine "seelische Unbill" ausgleichen. Damit sich das Gericht ein Bild von der Entstehung und Wirkung der Verletzung machen könne, habe die klagende Partei die Umstände darzutun, die auf ihr subjektiv schweres Empfinden schliessen lassen würden (Urk. 12 E. 9.b). Der Kläger mache pauschal geltend, dass aufgrund der erheblichen psychischen Belastungen und der nachhaltigen Beeinträchtigung des persönlichen Wohlbefindens ein Anspruch auf Genugtuung bestehe. Überdies hafte der Beklagte für sämtliche widerrechtlich verursachten materiellen und immateriellen Schäden, die ihm infolge der Persönlichkeitsverletzung entstanden seien. Damit genüge der Kläger seiner Behauptungslast jedoch nicht. Es bleibe völlig offen, welche Verletzungen welche konkreten Auswirkungen auf das Empfinden des Klägers gehabt haben sollten. Dass der Gefühlsbereich dem Beweis mitunter schwer zugänglich sei, entbinde den Kläger nicht davon, diesen anzutreten. Angaben zu einem angeblichen Schaden würden zudem vollständig fehlen. Das Begehren um Schadenersatz und Genugtuung sei daher einstweilen als aussichtslos zu betrachten. In Bezug auf die Rechtsbegehren 1 bis 7, auf welche nicht einzutreten sei, sei ohnehin von Aussichtslosigkeit auszugehen (Urk. 12 E. 9.c). Der Kläger trete als Geschäftsführer der F._____ GmbH auf und müsse als prozess erfahren bezeichnet werden. In seinem separaten Gesuch um

unentgeltliche Rechtspflege zitiere er seitenlang theoretische Ausführungen, auch zur Voraussetzung der fehlenden Aussichtslosigkeit. Es habe ihm bewusst sein müssen, dass zur Beurteilung der Erfolgsaussichten seiner Rechtsbegehren das tatsächliche und rechtliche Fundament der Klage vollständig hätte dargelegt werden müssen. Eine Nachfristansetzung erscheine daher entbehrlich. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei abzuweisen (Urk. 12 E. 9.d).

3.2. Der Kläger rügt, die unentgeltliche Rechtspflege sei trotz anerkannter Komplexität des Falls verweigert worden, was zu einem klaren Ungleichgewicht der "prozessualen Waffen" führe (Urk. 11 S. 4). Die Komplexität des Sachverhalts und die Vielzahl der rechtlichen und tatsächlichen Fragen würden eine anwaltliche Vertretung erforderlich machen (Urk. 11 S. 7). Werde die Komplexität eines Verfahrens anerkannt, sei nach Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO zwingend die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege vorzusehen, da eine Partei ohne anwaltliche Unterstützung nicht in der Lage sei, ihre Rechte sachgerecht wahrzunehmen (Urk. 11 S. 11). Die Aktenlage zeige, dass die Klage auf einer Vielzahl von Beweismitteln beruhe, darunter seine vollständige Entlastung im Strafverfahren sowie umfangreiche schriftliche Kommunikation, welche die Persönlichkeitsverletzung und deren Folgen belegen würden. Die Argumentation der Aussichtslosigkeit sei daher nicht haltbar und widerspreche der tatsächlichen Beweislage. Die Klage sei detailliert begründet und verweise auf zahlreiche Beilagen (Urk. 11 S. 12). Wären seine Rechtsbegehren aussichtslos, wäre die Vorinstanz auf das Rechtsbegehren 9 gar nicht eingetreten (Urk. 11 S. 16). Zudem würden erhebliche Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Vorinstanz bestehen, da der Beklagte selbst Rechtsanwalt sei und der Verdacht der Befangenheit im Raum stehe (Urk. 11 S. 4).

3.3. Der Kläger erachtet seine Klage unter Verweis auf deren Begründung und die Beweismittel als nicht aussichtslos. Auf die vorinstanzlichen Erwägungen, dass er seiner Behauptungslast nicht genüge, weil hinreichende Angaben zur immateriellen Unbill und zum Schaden fehlen würden, geht der Kläger nicht ein; er zeigt mit keinem Wort auf, wo er entgegen der Vorinstanz solche Behauptungen in der Klage vorgenommen hätte. Damit genügt er seiner Rügeobliegenheit nicht (vgl. E. 2). Es

war auch nicht an der Vorinstanz, seine zahlreichen Beweismittel zur Beurteilung der Erfolgsaussichten seiner Klage zu durchforsten (BGE 147 III 440 E. 5.3; BGer 4A_33/2025 vom 6. Mai 2025 E. 3.2). Aus dem blossen Umstand, dass auf ein Rechtsbegehren (einstweilen) nicht nichteingetreten wurde, kann nichts in Bezug auf dessen materielle Prognose abgeleitet werden. Die diesbezügliche Argumentation des Klägers verfängt nicht. Unerheblich bleibt auch, ob sich seine Klage als komplex erweist. Besteht wegen Aussichtslosigkeit der Klage kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 lit. b ZPO), entfällt auch der Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsvertreter als deren Teilgehalt (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

3.4. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens fällt eine Rückweisung an die Vorinstanz ausser Betracht (Art. 327 Abs. 3 ZPO).

4.1. Der Kläger ersucht (mutmasslich) auch für das Beschwerdeverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beiordnung eines Anwalts (Urk. 11 S. 17). Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Wie aufgezeigt erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und damit als aussichtslos, womit das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen ist.

4.2. Die Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kostenfreiheit gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO gilt nur für das erstinstanzliche (Gesuchs-)Verfahren. Demgegenüber dürfen im Rechtsmittelverfahren gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege Gerichtskosten erhoben werden (BGE 137 III 470 E. 6 S. 471 ff.; BGE 140 III 501 E. 4.3.2 S. 510 f.). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in (analoger) Anwendung von § 12 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: dem Kläger infolge sei-

nes Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 500.– festgesetzt.
3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen für das Beschwerdeverfahren zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beschwerdegegner unter Beilage der Doppel von Urk. 11, 13 und 14, und den Verfahrensbeteiligten, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an den Beschwerdegegner zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit.

Der Streitwert der Hauptsache beträgt Fr. 30'000.—.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 28. Januar 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw I. Aeberhard

versandt am:
st